

Schweizerisches Bundesblatt

XII. Jahrgang. I.

Nr. 19.

12. April 1860

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einkaufungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Note des Bundesrathes an Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland, und an Portugal, Sardinien, Schweden und Spanien, vom 11. April 1860.

Nach übereinstimmenden und zuverlässigen Berichten ist die Abstimmung über den Anschluß Savoyens an Frankreich bestimmt auf den 22. April nächsthin anberaunt. Die Frage soll so gestellt werden: Anschluß an Frankreich: Ja oder Nein. Die Abstimmung wird gemeindeweise vorgenommen.

Der Schweiz. Bundesrath kann diese neue Phase, in welche die schwebende Angelegenheit treten soll, abermals nicht mit Stillschweigen hinnehmen.

Von welchem Standpunkte aus er im Allgemeinen die Wirkung einer solchen Abstimmung glaubt taxiren zu sollen, hat er bereits in der Circularnote vom 19. März darzulegen die Ehre gehabt. Er hat es damals als seine Ansicht ausgesprochen, daß die der Eidgenossenschaft von Europa so feierlich gewährleisteten Rechte auf die neutralisirten Provinzen Savoyens ihr weder durch eine einfache Cession, noch durch eine Volksabstimmung verloren gehen können.

Was sodann die Abstimmung selbst betrifft, so hat der Bundesrath nicht ermangelt, seine Anschauungsweise wiederholt mit allem Freimuth zu erkennen zu geben und seine dießfälligen Rechte bestens zu verwahren.

Gleich nach den bekannten Proklamationen der Gouverneure von Annecy und Chambéry, vom 8. und 10. März, hat er seine Repräsentanten in Paris und Turin angewiesen, gegen jede Abstimmung zu protestiren, bis man sich mit der Schweiz verständigt haben werde. Er hat es förmlich erklärt, daß er eine Abstimmung ohne vorgängige Verständigung, mithin eine Abstimmung, in welcher die Schweiz und ihre rechtlichen Ansprüche ignorirt würden, nicht als rechtsverbindlich anerkennen könnte.

Er hat in seiner erneuerten Protestation vom 27. März diesen Standpunkt durchaus festgehalten und verlangt, daß über die Anordnung einer Abstimmung in den neutralisirten Provinzen die Schweiz angehört und daß ohne ihre Einwilligung dießfalls nicht vorgegangen werde. Hievon hat der Bundesrath den hohen Garanten der europäischen Verträge mit Note vom gleichen Tage Kenntniß zu geben die Ehre gehabt, mit dem Beifügen, daß bis zu der in Aussicht gestellten Verständigung mit den Mächten und der Schweiz selbst konsequent auf absolute Festhaltung des Status quo gedrungen werden müsse.

In Folge der angeordneten, im Eingange näher erwähnten Abstimmung sollen alle diese Reklamationen, diese ebenso gerechten als billigen Begehren der Schweiz keinerlei Berücksichtigung finden. Es soll ein Akt von großer politischer und moralischer Bedeutung ohne Mitwirkung eines der Hauptbetheiligten vor sich gehen und ohne vorhergehende Verständigung der Mächte, deren Zusammentritt unter Mitwirkung der Schweiz mit Note vom 5. dieß in positiver Weise angerufen worden ist.

Angesichts dieser eine offenbare Mißachtung seiner Rechte involvirenden Thatsache sieht sich der schweizerische Bundesrath zu der bestimmten Erklärung gedrungen, daß er das Resultat der bevorstehenden Abstimmung nicht als maßgebend anerkennen kann, und daß er gegen jede Ansicht, welche aus jenem Vorgange einen Schluß auf Schwämerung der der Schweiz zustehenden Rechte ziehen wollte, mit aller Entschiedenheit protestiren müßte.

Der Bundesrath kann die Abstimmung um so weniger als maßgebend anerkennen, weil einerseits die stets verlangte freie Willensäußerung für die Bevölkerung in Nordsavoyen nicht gewahrt erscheint, weil andererseits der Akt ohne vorläufige Verständigung mit der Schweiz vor sich gehen soll und weil endlich dem Bundesrathe alle Mittel abgehen, um die Abstimmung zu kontrolliren, während notorisch französische Agenten, Herrn Senator Laity an der Spitze, in Savoyen im Interesse Frankreichs thätig sind.

Der schweizerische Bundesrath sieht sich daher in der Lage, seine Rechtsverwahrungen vor den hohen Garanten der europäischen Verträge und vor ganz Europa zu erneuern. Er empfiehlt Hochdenselben dringend, die gegenwärtige Reklamation einer ernstlichen und unparteiischen Würdigung zu unterziehen, den Rechten der Schweiz die gebührende Berücksichtigung angedeihen zu lassen und mit aller Beförderung die nöthigen Schritte für die Aufrechthaltung des Status quo zu thun.

Note des Bundesrathes an Frankreich, Grossbritannien Oesterreich, Preussen und Russland und an Portugal, Sardinien, Schweden und Spanien, vom 11. April 1860.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.04.1860
Date	
Data	
Seite	567-568
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 043

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.